



Universitäts- und Landesbibliothek

Änderungsordnung zur Benutzungsordnung der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 21.10.1998

vom 14.01.2009

§ 17 wird nach Abs. 3 wie folgt ergänzt:

(4) Die in der Bibliothek aufgestellten Schließfächer können von den Nutzerinnen und Nutzern der Bibliothek nur während der Öffnungszeiten gegen Einwurf einer Pfandmünze oder Ausgabe eines Schlüssels genutzt werden. Voraussetzung für die Nutzung ist der Nachweis der Anmeldung in der Bibliothek.

(5) Das bloße Belegen bzw. Verschließen der Schränke und die Mitnahme der Schlüssel über Nacht ist nicht gestattet. Blockierte Schließfächer können durch das Bibliothekspersonal geöffnet werden. Hinsichtlich der entnommenen Gegenstände gilt § 8 Abs. 3. Bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung behält sich die Bibliothek vor, Schrankschlösser auszuwechseln, um blockierte Schließfächer wieder benutzbar zu machen. Die diesbezüglich entstehenden Kosten trägt die Nutzerin bzw. der Nutzer.

(6) Der vorgefundene Inhalt der Schließfächer wird von der Bibliothek verwahrt und auf Verlangen gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr gemäß Entgeltordnung ausgehändigt, soweit sich die Person ausweisen kann. Die Rückgabe der Gegenstände ist zu quittieren. Das Schlüsselpfand verfällt.

Die geänderte Benutzungsordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Halle (Saale), 28. Januar 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor